

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Graal-Müritz

– Synopse –

Die sich ergebenden Veränderungen sind in der bisherigen Fassung grün und in der neuen Fassung lila dargestellt. Grün durchgestrichen entfällt komplett und alle Werte die mit EUR ausgewiesen wurden wurden durch Euro ersetzt.

Hauptsatzung der Gemeinde Graal-Müritz – bisherige Fassung –	Hauptsatzung der Gemeinde Graal-Müritz – neue Fassung –
<p>Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Hauptsatzung erlassen</p>	<p>Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 24.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Hauptsatzung erlassen</p>
<p><b>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift "GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ •LANDKREIS ROSTOCK•"</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p><b>§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ •LANDKREIS ROSTOCK•"</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>
<p><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im Anschluss an den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>

<p><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden <del>der Gemeindevertretung</del>. Der oder die Vorsitzende führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte <b>einen ersten und einen zweiten Stellvertreter</b> des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.</p>	<p><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung <b>Gemeindevertreterin oder</b> Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte <b>die Vorsitzende oder</b> den Vorsitzenden.</p> <p>(3) <b>Die oder der</b> Vorsitzende <b>der Gemeindevertretung</b> führt die Bezeichnung <b>Bürgervorsteherin oder</b> Bürgervorsteher. <b>(Absatz 3 wurde neu eingefügt)</b></p> <p>(4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte <b>eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder</b> des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.</p>
<p><b>§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) <b>Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.</b></p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen</li> </ol> <p>(4) Anfragen von <b>Gemeindevertretern</b> sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.</p>	<p><b>§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) <b>Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</b></p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>einzelne</b> Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen</li> </ol> <p>(4) Anfragen von <b>Mitgliedern der Gemeindevertretung</b> sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung <b>bei der Bürgermeisterin oder</b> beim Bürgermeister eingereicht werden.</p>
<p><b>§ 6 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs <b>Gemeindevertreter</b> an.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht <b>gemäß § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung</b> vorbehalten sind <b>und sofern keine Übertragung der Aufgaben auf den Bürgermeister durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung stattgefunden hat</b>. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(4) <b>Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen im Rahmen folgender Wertgrenzen:</b></p>	<p><b>§ Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben <b>der Bürgermeisterin oder</b> dem Bürgermeister sechs <b>Mitglieder der Gemeindevertretung</b> an.</p> <p>(2) <b>Die Bürgermeisterin oder</b> der Bürgermeister <b>ist Vorsitzende oder</b> Vorsitzender des Hauptausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht <b>nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung</b> vorbehalten sind <b>bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden</b>. Davon unberührt bleiben die <b>der Bürgermeisterin oder</b> dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(4) <b>Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:</b></p>

<p>1. über Verträge bei einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat</p> <p>2. <del>die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 25.000,00 EUR,</del></p> <p>3. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR je Ausgabefall</p> <p>5. die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Gewährverträgen, zur Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie zu wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR;</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p>	<p>1. bei Verträgen bei einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;</p> <p>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro;</p> <p>3. die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Gewährverträgen, zur Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie zu wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro; (vorher Nummer 5.)</p> <p>5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.</p> <p>6. über die Vergabe nach VOL, VOB und freiberufliche Leistungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Der Hauptausschuss ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe 9 b TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p>												
<p><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige Ausschüsse gebildet</p> <table border="1" data-bbox="183 1724 786 2069"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Aufgabengebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, sowie Ordnung, Sicherheit und Verkehr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Wohnungsvergabe</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, sowie Ordnung, Sicherheit und Verkehr			Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Wohnungsvergabe	<p><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. (vorher Absatz 3)</p> <p>(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige Ausschüsse gebildet (vorher Abs. 1)</p> <table border="1" data-bbox="812 1724 1430 2069"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Aufgabengebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr			Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen
Name	Aufgabengebiet												
Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, sowie Ordnung, Sicherheit und Verkehr													
	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Wohnungsvergabe												
Name	Aufgabengebiet												
Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr													
	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen												

<p>(2) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt.</p> <p>(4) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 tagen öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Gemeindevertreter sein müssen.</p> <p>(7) Bei sich überschneidender, sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Bürgervorsteher.</p>	<p>(3) Die Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. (vorher Absatz 4)</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt. (vorher Absatz 2)</p> <p>(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder der Gemeindevertretung sein müssen zusammen.</p> <p>(7) Bei sich überschneidender, sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher.</p>
<p><b>§ 8 Bürgermeister</b></p> <p>(1) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 7 Jahre.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.</p> <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder des Bürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.</p> <p>(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. (vorher Abs. 3)</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister <u>allein bzw. durch einen</u> von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro. (vorher Abs.4)</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. (vorher Abs. 5)</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Vergabe nach VOL, VOB und</p>

<p>(6) Der Bürgermeister entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB</li> <li>- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,</li> <li>- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</li> </ul> <p>Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 <b>soll</b> der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.</p> <p>(8) der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 <b>EUR</b>.</p> <p>(9) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.</p>	<p>freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9 a werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen. (vorher Absatz 2)</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (<b>förmlich festgelegte Sanierungsgebiete</b>),</li> <li>- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (<b>Erhaltungssatzungen</b>),</li> <li>- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (<b>Baugebot</b>), § 177 Abs. 1 (<b>Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot</b>), § 178 (<b>Pflanzgebot</b>) und § 179 Abs. 1 (<b>Rückbau- und Entsiegelungsgebot</b>) BauGB.</li> </ul> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 <b>muss die Bürgermeisterin oder</b> der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.</p> <p>(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Verfügung von Gemeindevermögen von Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall und über den Erwerb und die Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.</p> <p>(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 <b>Euro</b>.</p> <p>(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.</p>
<p><b>§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wählt den ersten und den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.</p>	<p><b>§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wählt <b>die erste oder</b> den ersten und <b>die oder</b> den zweiten Stellvertreter <b>der Bürgermeisterin oder</b> des Bürgermeisters aus dem Kreis</p>

<p>(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter <del>des Bürgermeisters</del> erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR monatlich.</p> <p><del>(3)</del> Die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR monatlich.</p>	<p>der <del>der</del> Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.</p> <p>(2) Die erste Stellvertreterin bzw. oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro monatlich.</p> <p>(Abs. 2 und 3 wurden zusammengefasst)</p>
<p><b>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die ehrenamtlich tätig ist.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.</p> <p>(5) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Stellungnahmen bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden kann.</p>	<p><b>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde Graal-Müritz wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die ehrenamtlich tätig ist.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p>
<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Der Bürgervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro - monatlich für die Dauer der Vertretung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gemeindevertretung</li> <li>- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</li> </ul> <p>eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro/Sitzung.</p> <p>(4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.</p> <p>(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der</p>	<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 230,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gemeindevertretung</li> <li>- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</li> </ul> <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro</p> <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse,</p>

<p>Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro/<del>Sitzung</del>.</p>	<p>in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p>
<p><b>§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Gemeinde unter <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> öffentlich bekanntgemacht. Unter der Adresse Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz <b>kann sich jedermann</b> die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig <b>zusenden</b> lassen.</p> <p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden <b>durch Aushang in den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.</b></p>	<p><b>§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde <b>Ostseeheilbad</b> Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Gemeinde unter <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Adresse Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz <b>können sich</b> die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig <b>zugesendet werden</b> lassen.</p> <p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden <b>über die Internetseite <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung und an die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt elektronisch.</b></p> <p>(7) <b>Die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> einzusehen. (neuer Absatz)</b></p>
	<p><b>§ 13 Wertgrenzen</b></p> <p>Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte (§ neu hinzugekommen)</p>